

14. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 15. Jänner 1975, mit der Bestimmungen zum Schutze der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Kuchl (Steinwandquellen, Stockerquellen und Maximilianquellen) erlassen werden.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Kuchl (Steinwandquellen IV und V auf Gp. 627/1 KG. Dürnberg und Gp. 30 KG. Weißenbach; Stockerquellen auf Gp. 111 KG. Weißenbach sowie Maximilianquellen auf Gp. 192/1 KG. Weißenbach, Gemeinden Hallein bzw. Kuchl, politischer Bezirk Hallein) wird das im § 2 umschriebene Schongebiet bestimmt.

§ 2

- (1) Die Grenzen für das Schutzgebiet ergeben sich durch das Einzugsgebiet der Quellen bzw. durch die Ausfächerung des Steigbaches bis zum Roßfeldkamm. Im Osten ist die Grenze gegeben durch die Hochbehälter 1 und 2 unterhalb der Maximilian- und der Stockerquellen. Die nördliche Begrenzung zieht in gerader Linie vom Hochbehälter 1 unterhalb der Stockerquellen zur Höhe 810 m und von dieser weiter zum Roßfeldkamm, Höhe 1364 m. Die westliche Grenze bildet der Roßfeldkamm von Höhe 1364 m bis Höhe 1530 m. Die südliche Begrenzung verläuft in gerader Linie von Höhe 1530 m einschließlich der Neslangeralm bis zur Höhe 1235 m und von dieser geradlinig weiter zum Hochbehälter 2 unterhalb der Maximalquellen. Das Schongebiet erstreckt sich über Teile der Gemeindegebiete von Kuchl und Hallein.
- (2) Die in § 2 erwähnten Höhenpunkte sind in der österreichischen Karte 1:25.000, Blatt 94/1 –Hallein – und Blatt 94/3 – Golling an der Salzach – eingetragen.
- (3) Die Grenze des Schongebietes ist in Karten, die beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein und bei den Gemeindeämtern der Stadt Hallein und der Marktgemeinde Kuchl während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG. 1950) zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen, eingerichtet.

§ 3

Im Wasserschongebiet bedürfen nachstehend angeführte Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bauten aller Art (Wohn- und Wirtschaftsgebäude und dazugehörige Nebenobjekte, Gaststätten, Garagen, Schutzhütten, Viehställe u. dgl.) sowie von gewerblichen, industriellen und sonstigen Betrieben und Anlagen, die geeignet sind, das Grundwasser oder obertägige Wässer durch Abwässer, Abfallstoffe oder durch Beeinträchtigung der Humusdecke des Bodens nachteilig zu beeinflussen (Senk- und Sickergruben, Düngerstätten, Campingplätze, Einstellplätze für Kraftfahrzeugverkehr, Parkplätze, Seilbahnen, Schilifte, Schipisten u. dgl.);
2. die Errichtung, Änderung und Auflassung von Anlagen zur Erschließung, Ableitung oder sonstigen Nutzung von Quellen oder Grundwasser und alle Maßnahmen, die die Beschaffenheit, den Lauf, das Gefälle oder die Wassermenge fließender oder stehender natürlicher Gewässer verändern können;

3. die Errichtung und Erweiterung von Schürf- und Bergbaubetrieben sowie von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Kies, Sand, Erde und Lehm;
4. die Ablagerung von und die Manipulation mit Stoffen, die für das Grundwasser gefährlich sind, wie z. B. Müll und radioaktive Stoffe;
5. Bodeneingriffe aller Art, zum Beispiel Grabungen, Pilotierungen, Bohrungen u. dgl., wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 2 m unter Gelände reichen;
6. Sprengungen jeder Art mit über 1 m Bohrlochtiefe;
7. alle Rodungen;
8. jeder Kahlschlag, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, schon kahlgelegenen und noch nicht gesichert aufgeforsteten bzw. voll verjüngten Fläche mehr als 5000 m² (0,5 ha) beträgt.

§ 4

- (1) Im Wasserschongebiet sind folgende Maßnahmen der Wasserrechtsbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen:
1. Errichtung, Erweiterung oder Änderung der im § 3 Z. 1 aufgezählten Bauten, Betriebe und Anlagen, soweit im Einzelfalle nicht mit den dort angeführten nachteiligen Folgen zu rechnen ist;
 2. Kahlschlägerungen bis einschließlich 5000 m² (0,5 ha);
 3. Bodeneingriffe aller Art, die nicht schon nach § 3 Z. 5 bewilligungspflichtig sind;
 4. die Lagerung von und die Manipulation mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen mit einem Stockpunkt von unter 25° Celsius von 50 bis 1000 l; die Aufbewahrung von oder Manipulation mit kleineren Mengen als 50 l der vorgenannten Stoffe zur Deckung des laufenden Bedarfes sind von der Anzeigepflicht ausgenommen; wenn hiebei die zur Reinhaltung des Grund- oder Quellwassers entsprechende Sorgfalt angewendet wird;
 5. die großflächige Verwendung von chemischen Mitteln zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung unter der genauen Bezeichnung und Beschreibung der Ausführung sowie erforderlichenfalls unter Vorlage von Plänen.
- (2) Anzeigepflichtige Maßnahmen dürfen erst ausgeführt werden, wenn den von der Wasserrechtsbehörde mitgeteilten Bedenken Richtung getragen wird oder die beabsichtigten Maßnahmen nicht binnen 2 Monaten, bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z. 5 jedoch binnen 2 Wochen nach Einlangen der Anzeige von der Wasserrechtsbehörde untersagt werden.

§ 5

Schutzgebietsanordnungen, die nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zum Schutze des engeren Einzugsgebietes der in § 1 genannten Wasservorkommen bestehen oder erlassen werden, bleiben von dieser Schongebietsverordnung unberührt.

§ 6

Die Meldepflicht nach § 31 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 besteht für die dort genannten Personen und den Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes bei Gefahr einer Gewässerverunreinigung im Wasserschongebiet jedenfalls bereits bei Auslaufen eines 20 l fassenden Brenn- und Treibstoffbehälters oder eines Behälters mit unverdünnten Pflanzenschutzmitteln.

§ 7

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen nicht weiter auf die Art und in dem Umfange nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist hierfür vom Wasserberechtigten nach den Bestimmungen des § 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959 angemessen zu entschädigen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Dr. Lechner